

82. Was erfordert, im Unterschiede vom Thatbestande der Nötigung, der Vergehensbegriff vorsätzlicher widerrechtlicher Freiheitsberaubung zur Erfüllung der objektiven und subjektiven gesetzlichen Merkmale?  
St.G.B. §§. 239. 240.

III. Straffenat. Urtr. v. 26. April 1882 g. D. Rep. 442/82.

I. Landgericht Münster.

Auf Revision des Angeklagten ist das Urteil des Instanzgerichtes aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen worden.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil hat den Thatbestand des im §. 239 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens lediglich dahin festgestellt, daß der Angeklagte die Kleidungsstücke von zwei sich nackt in einem Flusse badenden Personen erst von der Stelle am Ufer, wo sie von den Badenden niedergelegt waren, entfernt, dann nach einem 3 bis 4 Minuten davon entlegenen Hause hat bringen lassen, wonächst sie nach Verlauf von etwa  $\frac{1}{4}$  Stunde bis 1 Stunde den Eigentümern zurückgegeben wurden, und daß der Angeklagte hierdurch mittels physischen Zwanges die gedachten Personen, die Konsumwärtter M. und G., verhindert hat, sich in angekleidetem Zustande fortzubewegen. Diese Feststellung enthält nicht die gesetzlichen Merkmale des zur Anwendung gebrachten §. 239 St.G.B.'s.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte, wie die Vorinstanz für erwiesen erachtet, vorsätzlich und widerrechtlich gehandelt hat, auch wenn sein Motiv lediglich gewesen, einer Verletzung der öffentlichen Schamhaftigkeit entgegenzutreten oder die Persönlichkeit der Badenden festzustellen. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme der beiden Konsumwärtter vorlagen, insbesondere, ob die letzteren sich etwa in Ausübung einer strafbaren Handlung befanden, ist von der Vorinstanz nicht besonders erwogen. Wenn aber der §. 239 St.G.B.'s vorschreibt:

„wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis bestraft“,

so mögen immerhin die Worte „auf andere Weise“, wie sie jetzt lauten, den in einem früheren Entwurfe (1830) des preussischen Straf-

gesetzbuches (§. 210) gebrauchten Worten „auf ähnliche Weise“ (vgl. Goldammer, *Materialien* Bd. 2 S. 450) nicht mehr gleichstehen und mag daraus gefolgert werden, daß die „auf andere Weise“ bewirkte Freiheitsberaubung äußerlich der „Einspernung“ oder „Gefangenhaltung“ nicht ähnlich zu sein braucht; notwendig erfordert der Begriff der „Beraubung“ und der begriffliche Gegensatz zur Nötigung im Sinne des §. 240 St.G.B.'s, daß eine, wenn auch vorübergehende, doch in ihrer Wirkung vollständige Aufhebung der persönlichen Freiheit stattgefunden hat. Eine bloße Beschränkung in der Wahl des Aufenthaltes nach dieser oder jener konkreten Richtung hin, eine bloße Erschwerung der freien Bewegung genügt zweifellos nicht. Deshalb ist es von vornherein unzureichend, wenn die Vorinstanz eine „Beraubung“ der persönlichen Freiheit der beiden Konsumwärter schon darin erblicken will, daß dieselben behindert waren, sich anzukleiden und angekleidet die Badestelle zu verlassen. Nicht das Ankleiden und der angekleidete Zustand steht in Frage, sondern die Aufhebung der persönlichen Freiheit. In dieser letzteren aber waren die durch die Handlungsweise des Angeklagten Betroffenen wohl beengt, aber keineswegs derartig vergewaltigt, daß sie als Gefangene oder absolut Unfreie angesehen werden konnten. Sie blieben unbehindert, sich nach Willkür im Wasser weiter aufzuhalten, das Wasser ohne die Kleider zu verlassen, sich ihre Kleider, sei es vom Angeklagten, sei es aus dem B.'schen, nur wenige Minuten entfernten Hause, wo sie niedergelegt waren, wieder zu holen. Sie haben thatsächlich, wie das Urteil weiter feststellt, sich aus dem Wasser fortbegeben und, in einem trockenen Graben versteckt, die kurze Zeit gewartet, bis ihnen die Kleidungsstücke zurückgebracht wurden. Das alles sind keine Umstände, die sich als Freiheitsberaubung rechtlich qualifizieren lassen.

Wollte man indessen auch die thatsächliche Auffassung der Vorinstanz dahin verstehen, daß die Unmöglichkeit, sich anzuziehen, positiv auf N. und G. dahin psychisch eingewirkt hat, daß sie an einer bestimmten Stelle, sei es nun das Wasser, sei es der trockene Graben, unbedingt willenlos festgehalten wurden, so fehlt es doch an jeder Feststellung, daß gerade hierauf der Vorfaß des Angeklagten gerichtet war. Und in dieser Verbindung kommt es allerdings in Betracht, daß der Angeklagte solchen Vorfaß in Abrede gestellt, nur in der Absicht gehandelt haben will, erst das Erscheinen der nackten Personen auf dem

Ufer in Gegenwart der ihn begleitenden Tante momentan zu verhindern, demnächst, um ihre Persönlichkeit durch Retention der Kleidungsstücke zu identifizieren, und daß die Vorinstanz diese thatsächlichen Einreden nicht für widerlegt erachtet hat. Es geht vielmehr aus den Urteilsgründen hervor, daß der Angeklagte über diesen Zweck hinaus nicht in dem Bewußtsein gehandelt hat, N. und G. an einem bestimmten Aufenthaltsort zwangsweise festzuhalten. Es ist nicht einmal festgestellt worden, daß der Angeklagte von ihrem Aufenthalte im Graben überhaupt Kenntnis gehabt hat.

Unterlag hiernach das auf unrichtiger Anwendung des §. 239 St.G.B.'s ruhende Urteil der Wiederaufhebung, so mußte zugleich in der Sache selbst auf Freisprechung erkannt werden, da von einer anderweiten Verhandlung der durch die vorinstanzlichen Feststellungen thatsächlich hinreichend aufgeklärten Sache ein anderweites Ergebnis nicht zu erwarten steht.